

## WANN UND WIE WIRD DIE ÖFFENTLICHKEIT INFORMIERT? WIE KÖNNEN SICH BÜRGER\*INNEN AM VERFAHREN BETEILIGEN?

Das Immissionsschutzrecht sieht zwei verschiedene Verfahrensarten vor. Welches Verfahren durchgeführt werden muss, richtet sich nach der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen. Danach ist für Standorte mit weniger als 20 Windenergieanlagen grundsätzlich ein „vereinfachtes Verfahren“ ohne Öffentlichkeitsbeteiligung vorgeschrieben. Einen Entscheidungsspielraum hat die Genehmigungsbehörde an dieser Stelle nicht.

Ein „förmliches Verfahren“ mit Öffentlichkeitsbeteiligung findet für Standorte mit 20 oder mehr Windenergieanlagen statt oder dann, wenn Antragstellende dies freiwillig beantragen. Nur wenn ein förmliches Verfahren durchgeführt wird, wird das Vorhaben veröffentlicht, werden die Antragsunterlagen zur Einsichtnahme ausgelegt, kann jedermann Einwendungen erheben, und ggf. findet ein Erörterungstermin statt.



<https://rp-darmstadt.hessen.de>

## REGIERUNGSPRÄSIDIUM DARMSTADT

### ANSPRECHPERSONEN

#### PROJEKTGRUPPE WINDENERGIEANLAGEN

Oliver Meseth, Leiter der Projektgruppe Windenergieanlagen · Telefon: 06151 12 6369

Sabine Vogel-Wiedler, stv. Leiterin der Projektgruppe Windenergieanlagen · Telefon: 069 2714 4923

#### FÜR DEN FORST

Daniel Windecker, Dez. V 52 Forsten, Mitglied der Projektgruppe Windenergieanlagen · Telefon: 06151 12 6059

#### FÜR DIE REGIONALPLANUNG

Ulrike Güss, Dez. III 31.1 Regionalplanung, Geschäftsstelle der Regionalversammlung · Telefon: 06151 12 8920

#### FÜR DEN SCHUTZ VON NATUR UND LANDSCHAFT

Alexander Dornhoeffer, Dez. V 53.1 Naturschutz (Planungen und Verfahren) · Telefon: 06151 12 6831

### WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

- > Unter <https://rp-darmstadt.hessen.de> > Veröffentlichungen und Digitales > Öffentliche Bekanntmachungen > Umweltinformationen > Windkraft in Südhessen gibt es eine Übersicht aller betriebenen, genehmigten und beantragten Windenergieanlagen in Südhessen.
- > Unter <https://www.hlnug.de/downloads> > Genehmigungsverfahren > Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz sind die „Anleitung zur Erstellung der Antragsunterlagen für Windenergieanlagen“ und Formulare für das Genehmigungsverfahren zu finden.
- > Die Hessen Agentur berät die Kommunen zur Energiewende. Mehr dazu unter <https://energieland.hessen.de>.

Herausgeber und Druck: Regierungspräsidium Darmstadt  
Luisenplatz 2 | 64283 Darmstadt | Telefon: 06151 12 0

Stand: Juni 2023

Bilder: iStock / Adobe Stock / A. Haag / HMUCLV

## REGIERUNGSPRÄSIDIUM DARMSTADT



## DIE ZULASSUNG KOMPLEXER VORHABEN

# Genehmigung von Windkraftanlagen

A - Z WINDKRAFTANLAGEN



Quelle: HMUCLV

### WIE LÄUFT DAS VERFAHREN AB?

Für die Einleitung des Genehmigungsverfahrens ist ein formeller Antrag erforderlich. Dem Antrag müssen Unterlagen beigefügt werden, die das Vorhaben und seine Auswirkungen beschreiben. Das RP prüft zunächst, ob die Unterlagen vollständig sind und verlangt ggf. Ergänzungen.

In der Regel sind mindestens Gutachten zu Lärm, Schattenwurf, Brandschutz, Standsicherheit und zu verschiedenen Rechtsbereichen des Naturschutzes notwendig.

Sobald die Unterlagen vollständig sind, fordert die Genehmigungsbehörde alle Fachbehörden, deren Aufgabenbereiche vom Vorhaben berührt werden, zur Stellungnahme auf. Nicht selten werden hierbei mehr als 20 Behörden um eine fachliche Stellungnahme gebeten.

Wenn alle Stellungnahmen und ggf. die Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung vorliegen, entscheidet das RP über den Antrag.



## DIE ZULASSUNG KOMPLEXER VORHABEN

# Genehmigung von Windkraftanlagen

Liebe Leserinnen und Leser,

bis 2045 soll der Energieverbrauch in Hessen zu 100 Prozent aus erneuerbaren Energien gedeckt werden. Hierzu setzt die Landesregierung auf eine Steigerung des Beitrags von Bioenergie, Solarenergie, Wasserkraft, Geothermie und Windkraft.

Aufgabe des Regierungspräsidiums Darmstadt ist, konkrete Vorhaben auf diesem Gebiet zu prüfen und im Einzelfall zu entscheiden, ob Anlagen zu diesem Zweck errichtet werden können.

Insbesondere Windenergieanlagen sind ein wichtiger Baustein der Energiewende in Hessen. Mit diesem Informationsfaltblatt will ich Sie über das komplexe Verfahren der Genehmigung von Windenergieanlagen informieren und aufzeigen, dass im Vorfeld einer Entscheidung viele Prüfschritte mit Blick auf den Schutz von Mensch und Natur stehen.

**Brigitte Lindscheid**

Regierungspräsidentin



Jede Windenergieanlage ab einer Höhe von 50 Metern bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, wofür zunächst die Auswirkungen jeder Anlage zu prüfen sind.

Seit in Kraft treten des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TPEE) 2019 und dessen 1. Änderung ist die Neuerrichtung von Windenergieanlagen nur noch in den festgelegten Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie zulässig. Am Erfordernis zur Genehmigung von Windenergieanlagen ändert sich dadurch nichts.

### WELCHE BEDEUTUNG HAT DER „SACHLICHE TEILPLAN ERNEUERBARE ENERGIEN (TPEE) 2019“?

Der TPEE 2019 am 30. März 2020 wirksam geworden, die 1. Änderung des TPEE 2019 am 28. Februar 2022. Er enthält insgesamt 122 Vorranggebiete, in denen die Windenergienutzung stattfinden soll, davon 18 im Gebiet des Regionalverbands FrankfurtRheinMain.

Damit werden 1,5 % des Regierungsbezirks Darmstadt (11.175 ha) der Windenergienutzung zur Verfügung gestellt. Außerhalb der Vorranggebiete ist die Errichtung neuer Windenergieanlagen ausgeschlossen, der TPEE 2019 und seine 1. Änderung stehen hier einer Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz entgegen. Neu ist, dass das Repowering bestehender Windenergieanlagen außerhalb der Vorranggebiete möglich ist, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt sind und das Vorhaben außerhalb von Natur- und Natura 2000-Gebieten liegt (§ 245e Abs. 3 Sätze 1 und 2 BauGB).

### WELCHE GENEHMIGUNG IST FÜR DIE ERRICHTUNG UND DEN BETRIEB VON WINDENERGIEANLAGEN NÖTIG?

Wer eine Windenergieanlage mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern errichten und betreiben will, braucht vorher eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung. Zuständige Genehmigungsbehörde ist in Hessen das jeweilige Regierungspräsidium (RP).

### WAS WIRD GENEHMIGT?

Zur Windenergieanlage gehören Kranstell-, Montage- und Lagerflächen sowie die Zufahrt bis zum nächsten Weg. Für weitere Maßnahmen - z. B. den eventuell erforderlichen Ausbau von Wegen oder die Verlegung von Kabeltrassen - sind u. U. eigenständige forst-, wasser- oder naturschutzrechtliche Zulassungsverfahren notwendig, die zeitgleich zum immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geführt und mit einem gemeinsamen Bescheid abgeschlossen werden können.

### WAS WIRD IM GENEHMIGUNGSVERFAHREN GEPRÜFT?

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt andere öffentlich-rechtliche Zulassungen für die Anlage ein. Das heißt, dass neben der Genehmigung z. B. keine separate Baugenehmigung oder naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung erforderlich ist. Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wird deshalb umfassend geprüft, ob dem Vorhaben Vorschriften des öffentlichen Rechts entgegenstehen.

So werden z. B. die Auswirkungen der Anlage auf den Naturhaushalt und den Biotop- und Artenschutz auf Grundlage des Naturschutzrechts beurteilt. Nach dem Baurecht wird geprüft, ob die Anlagen gemäß den geltenden Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen planerisch zulässig und ob sie standsicher sind. Außerdem sind etwa der Arbeits-, Brand-, Denkmal- und Immissionsschutz oder die Regeln über Landwirtschaft und Forst, Straßen- und Luftverkehr und Boden- und Gewässerschutz zu beachten. Das bedeutet u. a., dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen (z. B. durch Lärm oder Schattenwurf) oder sonstigen Gefahren (etwa durch Brände oder Eiswurf) hervorgerufen werden dürfen.

### UNTER WELCHEN VORAUSSETZUNGEN WIRD DAS VORHABEN ZUGELASSEN?

Wenn das Vorhaben den öffentlich-rechtlichen Anforderungen entspricht, hat der Antragsteller einen gesetzlichen Anspruch auf die Genehmigung. Wenn es nötig ist, kann eine Genehmigung mit Nebenbestimmungen (etwa Auflagen oder Bedingungen) versehen werden, um die Einhaltung von Pflichten des Betreibers sicherzustellen. Entspricht das Vorhaben den rechtlichen Anforderungen nicht und kann deren Einhaltung auch nicht durch Nebenbestimmungen erreicht werden, muss der Genehmigungsantrag abgelehnt werden. Die Genehmigungsbehörde hat diesbezüglich keinen Entscheidungsspielraum. Aspekte, die keine gesetzlichen Anforderungen darstellen, dürfen bei der Entscheidung keine Rolle spielen. Dies betrifft etwa die örtlichen Windverhältnisse, Zweifel an der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens, Bedenken gegen das politische Konzept der Energiewende oder die Rüge fehlender Speichermöglichkeiten für Energie.

### PG WINDENERGIEANLAGEN

Ende 2022 hat das RP Darmstadt die abteilungsübergreifende Projektgruppe (PG) Windenergieanlagen eingerichtet und hierin seine Windkraft-Kompetenz gebündelt. Die PG, die am Darmstädter RP-Standort angesiedelt ist, führt alle immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für beantragte Anlagen im Regierungsbezirk durch und agiert hierbei gleichzeitig als Fachbehörde für die naturschutz- und forstrechtlichen Belange, welche bei der Entscheidung über die Anträge zu berücksichtigen sind. Durch kürzere Entscheidungswege soll die Antragsbearbeitung effizienter werden. Damit trägt die Landesbehörde einem erwarteten, kräftigen Wiederanstieg der bezirksweiten Antragsgänge Rechnung.